

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstzeitung
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Dienstzeitung
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 98.

Montag, 30. April 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Stadels. Postanstalten vierzehntäglich 2,50 Pf., monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetaages sind bis 10 Uhr vermittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gedenk für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 von vierzehn Ausgabetaagen ist 7 Silber 20 Pf.; Drucksatz 15 Pf.; gezeichnetes und tabellarisches Papier entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. Beste Tarife. Vermülliger Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt, durch Masse eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontakt gerät. Zahlungs- und Erstattungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsablage "Erzähler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwie Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Vertrieb des Druckers, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hühnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Vergabe von Heeresnährarbeiten.

Nach der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des XII. Armeekorps vom 1. April 1917, abgedruckt in Nr. 77 der Sächsischen Staatszeitung vom 3. April 1917 dürfen mit Nährarbeiten (Neuanfertigungen und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschäftigungsstellen zu vergeben sind, nur Personen beschäftigt werden, die im Besitz einer Ausweiskarte für Heeresnährarbeiten sind.

Dies gilt auch für Arbeitgeber, die selbst mit arbeiten.

Gehüte um Ausstellung solcher Ausweiskarten sind von den darum Nachlachenden an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu richten, welche die persönlichen Verhältnisse des Geschäftstellers prüft und entscheidet, ob der Geschäftsteller nach den aufgestellten Vorschriften mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden kann.

Eine Ausweiskarte für Heeresnährarbeiten können erhalten:

1. gelernte Berufsschüler aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschließlich Schneiderlehrlingen.
2. Berufsschülerinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen, die nicht nach § 4 der Bekanntmachung vom 1. April 1917 von Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten ausgeschlossen sind (zu vergl. Absatz 7 und 8 dieser Bekanntmachung unter 1.).
3. Frauen und Mädchen, die nicht unter 2 fallen, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind.

Als gelernte Berufsschüler und Berufsschülerinnen (Riffer 1 und 2) gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Mützenmacher eine Gesellenprüfung bestanden haben oder sich noch in Lehrlingsverhältnis befinden, oder deren Hauptverdienst zugleich die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- und ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist.

Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsschülerinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeit einer Berufsschülerin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haunterwerbszweig ist.

Auf die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen (Riffer 3) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen befriedigenden Lebensunterhalt zu erwirtschaften und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu befreiten vermögen.

Eine Ausweiskarte erhalten also insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die

- a) voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können,
- b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen befriedigenden Lebensunterhalt ausreichen,
- c) einen Ernährer haben, der ihnen einen befriedigenden Unterhalt zu gewähren vermag.

Jugendliche Personen unter 18 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen keine Ausweiskarte erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Heimarbeit sollen aus einer Haushaltsgemeinschaft (Familie) in der Regel nur 1 Person, ausnahmsweise höchstens 2 Personen Ausweiskarten erhalten.

Hertliches und Sächsisches.

Riesa, den 30. April 1917.

* Der April hat seine Herrschaft mit zwei schönen Frühlingstagen bekleidet. Die Freude über das wärmer Wetter war umso größer, als der Umgebung fast unvermuthet eingetreten war. Nun wollen wir nur hoffen, daß der Mai so fortfährt. Eine alte Regel sagt zwar: "Mai fühl und nas, füllt den Bauer Schen und Soh," aber nach dieser Richtung hat dieses Jahr wohl schon der April ein gut Teil der Aufgabe des Mai mit erfüllt. Man sagt auch, am 1. Mai müsse der junge Stoggen so groß sein, daß sich eine Krähe darin verstecken könne. Nun, dieses Jahr dürfte dies wohl kaum allenthalben der Fall sein. Daraum wäre, wenigstens vorderhand, Maiensonne recht erwünscht. Noch ein paar solcher warmer Tage wie gestern und heute, dann wird es allenthalben zu grünen und blühnen beginnen. Wachswetter jedoch insbesondere auch unsere Gartenarbeiter herbei, die schon längere Zeit in den Gärten eifrig am Werke sind und die Befettung zum Teil schon beendet haben. Die Schrebergartenanlagen der Stadt haben dieses Jahr eine nicht unvollständige Ausdehnung erfahren. An verschiedenen Stellen kann man wahrnehmen, wie kleinere oder größere Flächen sonst brachliegenden Landes in Gärten verwandelt worden sind. Hoffentlich entspricht der Erfolg den aufgewendeten Mühen. Ohne Zweifel hat der Krieg sich als starker Förderer des Gartenebaus erwiesen. Und mancher, der jetzt "der Not gehorcht" zum Spaten griff, wird nach dem Frieden es auch "aus eigenem Triebe" tun.

* Verlustliche Eingegangen ist die am 28. April 1917 ausgesetzte Sächsische Verlustliste Nr. 405, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

* An den Postschaltern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz abgegebene "Deutsche Kriegsliste", die den Freimarkenkempel von 5 Pf. eingedruckt trägt, für 10 Pf. verkauft. Den Ueberdruck von 5 Pf. für jede abgegebene Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner legenstreitigen Aufgaben.

- Nein Petroleum mehr. Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. März darf, wie schon früher gemeldet, Petroleum an Verbraucher vom 1. Mai ab nicht mehr abgegeben werden.

- Am 1. Mai braucht Büchersendungen. Der in England befindliche Christian Herwig hat auf seine häufigen Besuchsgänge von verschiedenen Buchhandlungen, Verlegern und Vereinen des Roten Kreuzes Bücher, die für die Gefangenen bestimmt waren, erhalten. Er hat sie aber, wie festgestellt worden ist, nicht an seine Kameraden unentgeltlich abgegeben, sondern verkauft. Es empfiehlt sich, weitere Gehüte seriosus unberührbar zu lassen, um ihm die Fortsetzung seines Treibens unmöglich zu machen.

- Eine Verlängerung der Polizeistunde in den Landgemeinden ist vorausichtlich demmächtig zu erwarten. Das Ministerium des Innern ist der Ansicht, daß unter der Einwirkung der Sommerzeit auch auf dem platten Lande eine Verlängerung der Polizeistunde zunächst auf die Dauer von 3 Monaten durchgeführt werden kann. Die Regelung soll keinen allgemeinen Charakter tragen und die Verlängerung soll auch nicht über 11 Uhr abends ausgedehnt werden. In erster Linie werden vorausichtlich die großen Industriedörfer und die in der Nähe der Städte, sowie die an der Grenze gelegenen Orte die Erlaubnis zur Verlängerung der Polizeistunde erhalten. Für größere Industriedörfer kann die Schluststunde für alle Tage auf 11 Uhr abends festgesetzt werden.

- Tagung der Bodenreformer. Der Landesverband Königlich Sachsen des Bundes deutscher Bodenreformer trat gestern mittag im Victoria-Haus in Dresden an seiner diesjährigen Jahrestagung zusammen, der auch der Vorsthende des deutschen Bundes Adolf Damaskus-Berlin teilnahm. Es wurde u. a. die Beteiligung des Landesverbandes an der zu begründeten Landesföderation besprochen. Aus den Kreisen der Mitglieder sind bereits für über 100 000 M. Anteilnahme geeinigt worden, wodurch dem Landesverband die Möglichkeit gegeben ist, seine Ansichten im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Landgerichtsdirektor Kipp erstattete ein Referat über die Kohlenbergbaufrage, die ja gerade jetzt in Sachsen zum Gegenstand geheimerlicher Maßnahmen gemacht werden sollte. Die Versammlung erklärte sich mit den Grundgedanken des Gesetzentwurfes durchaus einverstanden.

- R.M. Bestandsberührung von Radeburg d.h.s. Mit dem 1. Mai 1917 tritt eine Bekanntmachung Nr. II. I. 1856/3. 17. A. A. A. betreffend Bestandsberührung von Radeburg d.h.s. in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden alle Gegenstände an gefalltem Radeburg d.h.s. mit einer Holzstärke von 10 cm aufwärts einer Meldepflicht unterworfen. Zur Meldung verpflichtet sind Waldeigentümer und Waldnutzungsberedtige, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einem Dritten überwiesen ist, ferner Sägewerksbetriebe, Holzhändler und sonstige Personen, z. B. des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert. Personen, deren Holz nicht an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr als 50 Zentimeter beträgt, sind von der Meldepflicht freigestellt. Die Meldung, für die der Beginn des 1. Mai 1917 vorbandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend ist, haben in besonders vorgeschriebener Weise bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldekette der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11.

Königgräber Straße 100a, zu erfolgen, wo auch die amtlichen Meldecheine nach Meldung der Bekanntmachung auszufordern sind. An die gleiche Stelle sind alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen und Anträge zu richten.

- Sammlung des übergebliebenen Sauerkrautes. In den meisten ländlichen Haushaltungen wird jährlich so viel Sauerkraut eingemacht, daß im Frühjahr nicht unbedeutende Mengen übrig bleiben, die dann mangels anderer Verwendung auf den Märschen geworfen werden. Diese Mengen würden jetzt bei der allgemeinen Knappheit an Lebensmitteln für den Bedarf der Städte, besonders der Industriearbeiter, eine sehr wünschenswerte Hilfe sein. Die Kriegsgeellschaft für Sauerkraut, m. b. d. Q. in Berlin, richtet daher an alle diejenigen, welche noch Sauerkraut übrig haben, das Erfassen, die überschüssigen Mengen ihr anzugeben, damit sie die Mengen gegen Bezahlung der ortsüblichen Preise abholen und zur gewöhnlichen Verteilung sammelnlassen kann. Da das Sauerkraut in den meisten Haushaltungen jetzt nicht mehr vor dem Verderben geschützt werden kann, so ist eine baldige Anmeldung geboten. Diese ist zu richten an die Kriegsgeellschaft für Sauerkraut, m. b. d. Q. Berlin W 57, Petersburgerstraße 47.

- R.M. Landeskulturrat. In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates vom 20. dieses Monats wurde u. a. über folgende Gegenstände beraten: Die Klagen aus allen Landesteilen über das Überhandnehmen der Feindbläßställe gab dem Ständigen Ausschuß Veranlassung, die Stellung von Mannschaften zwangsweise Ausübung des Kürschneres zur Verstärkung der Garnisonierung Stationen zu beantragen. - Das Königliche Ministerium des Innern soll gebeten werden, dafür zu sorgen, daß Selbstversorger, die in höheren Gebirgslagen wohnen und wegen des späten Frühlings eine Zeit lang kein Beutgetreibes zur Verfügung haben, während dieser Zeit durch die Kommunalverbände versorgt werden, ohne das Selbstversorgerrecht zu verlieren. Mit Rücksicht darauf, daß die Bevölkerung der landwirtschaftlichen Produktion eine Menge erlaubt hat, wird befohlen, den Antrag zu stellen, die Fleischzulage den Selbstversorger ebenso zu gewähren. - Das Königliche Ministerium des Innern soll beantragen, zu veranlassen, daß zur Bevölkerung des Ausdrückes der kommenden Frühling nicht nur militärische Trancholonen in die Landesteile entendet werden, wo Dreischmäckchen nicht vorhanden sind, sondern auch dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Dreischmäckchen durch Stellung von Mannschaften und Überlastung von Viehmaterial in Betrieb kommen können. - Ferner soll gebeten werden, der Bekämpfung der Feldmause ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. - Neben die Ausbildung von Heu und Stroh wurde der Bandes-

Im übrigen wird auf die vorerwähnte Bekanntmachung vom 1. April 1917 verwiesen.

II.

Die Heeresnährarbeiten werden ausgeschrieben und nach Fertigstellung wieder angenommen in

- 1) der Königlichen Amtshauptmannschaft für die Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Großenhain,
- 2) Großenhain (Rathaus) für die Stadt Großenhain,
- 3) Nossen (Rathaus) für den Bezirk des Amtsgerichts Nossen mit Ausnahme der Gemeinden Gröba, Forberge, Mersdorf, Weida und Voigtsdorf,
- 4) Gröba (Gemeindeamt) für diese Gemeinde und die Gemeinden Forberge, Mersdorf, Weida und Voigtsdorf,
- 5) Nossen (Rathaus) für den Bezirk des Amtsgerichts Nossen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Großenhain, am 27. April 1917.

124 o.F. Der Wehrförderverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Nach einer Ministerialverordnung wird die Kreishauptmannschaft vorbehaltlich des Widerufs ermächtigt, Baugenehmigungen, die wegen der die Tätigkeit einschränkenden Verordnung der kommandierenden Generale desstellvertretenden XII. und XIX. Armeekorps vom 14. November 1916 (abgedruckt in Nr. 270 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. November 1916) ihre Gültigkeit nach § 157 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes verlieren würden, auf Ansuchen jedoch nicht über zwei Jahre hinaus zu verlängern.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß beim Baubeginn die für die ursprüngliche Baugenehmigung maßgebenden Verhältnisse sich nicht geändert haben.

Gegebenenfalls sind entsprechende Gefühe bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Großenhain, am 26. April 1917.

164 a.C. Königliche Amtshauptmannschaft.

Auszahlung der Strumpf-Stricklöhne.

Mittwoch, den 2. Mai 1917, Nr. 1-115 und

Donnerstag, den 3. Mai 1917, Nr. 116-234

vom vormittags 8-1 Uhr.

Die Salten sind pünktlich einzuhalten.

Stadtbankfiliale Nossen, am 28. April 1917.

Mittwoch, den 2. 5. 1917, 11 Uhr vormittags, soll auf dem Hofe der Kaserne des Feldart.-Regiments 32 ein Wert meistbietend versteigert werden. Kauflustige Briefer wollen sich zu diesem Zeitpunkte in der Kaserne 32, an der Uhr, versammeln.

II. Erst-Abteilung Feldart.-Regts. 32.

Holzversteigerung auf Marbacher Staatsforstrevier.

Großhof „Sachsenhof“ in Nossen, Dienstag, den 8. Mai 1917, von vorm.

10 Uhr an: 999 Hdt. und 9 buch. Stämme 10/38 cm, 38 ficht. und 7 buch. Stößer 7/31 cm, 45 w. Baumspitze und 75 w. Derrhaken 8/10 cm, 46,5 cm w. Brennschote, 7,5 m buch. Brennküppel, 10,5 m buch. Baden, 70 geb. buch. Brennreißig, 3,5 m w. Reiste und 180 cm w. Brennreißig des Rabitzschlag in Abt. 85.

8. Forstrevierverwaltung Marbach und 8. Forstrevieramt Augustenburg.